Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 37 (1940)

Heft: (7)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

weiter gedauert habe. Der Aufenthalt des Kindes bei der Mutter und im Haushalt des Stiefvaters kann aber nicht als Anstaltsaufenthalt gelten. Als solches könnte höchstens eine Versorgung bei Drittpersonen in Betracht fallen.

Weiter wendet Zürich ein, der Anstaltsaufenthalt sei nur provisorisch, versuchsweise unterbrochen worden und er hätte weiterdauern sollen. Hiegegen ist zu sagen, daß die Mutter, deren Wille und Absichten maßgebend sind, das Kind dauernd bei sich behalten wollte. Basel war nicht in der Lage, sich der Wegnahme des Knaben aus der Anstalt zu widersetzen, weil die Mutter als Inhaberin der elterlichen Gewalt über ihn zu verfügen berechtigt war.

E. S. hat also seit seinem Wegzug am 1. Oktober 1939 in Basel keinen Konkordatswohnsitz mehr.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

B. Entscheide kantonaler Behörden

---

34. Anstaltsversorgung. *Über die Art der Unterstützung befindet die Armenbehörde; ist Anstaltsversorgung zweckmäßig, so hat sich der Unterstützte zu fügen.*

In Sachen des A. Z.-K., geboren 1883, von G. (Kanton Zürich), wohnhaft in Z., gegen die Armenpflege der Stadt Z. und den Bezirksrat betreffend Anstaltsversorgung,

hat sich ergeben:

A. Der in dritter Ehe mit G. R. K. verheiratete, seit 1917 in Z. wohnhafte A. Z. von Beruf Zahntechniker, ist schon lange ohne feste Anstellung. Er beschäftigt sich seit Jahren auf eigene Rechnung mit Erfindungen chemisch-technischer Natur, konnte sich damit aber noch keine Existenz schaffen und war deshalb seit 1930 fast anhaltend in starkem Maße auf die Armenfürsorge angewiesen. Von 1930 bis Juli 1937 beliefen sich die Aufwendungen für die Eheleute, von denen die Ehefrau durch Gelegenheitsverdienst nur wenig an den gemeinsamen Unterhalt beitragen konnte, auf mehr als Fr. 8000.—. Im Hinblick hierauf forderte die Armenpflege Z. Z. auf, sich nach einer geregelten Tätigkeit umzusehen und wenn nötig auch Arbeit als Handlanger und bei Notstandsarbeiten anzunehmen. Für den Fall, daß er bis 1. August 1937 noch keinen festen Verdienst gefunden haben würde, nahm die Armenbehörde die Unterbringung der Eheleute in der Bürgerstube in Aussicht. Gegen diese Anordnungen erhob Z. am 27. Juli 1937 Einsprache beim Bezirksrat Z., wurde von diesem aber mit Beschluß vom 6. August 1937 abgewiesen. Der Bezirksrat stellte sich auf den Standpunkt, daß unter den gegebenen Umständen von Z. ohne weiteres die Besorgung lohnbringender, wenn auch einfacher Arbeit verlangt werden müsse. Es sei nicht Aufgabe der Armenpflege, jemandem auf ihre Kosten die Ausübung von Erfindertätigkeit zu ermöglichen; die Armenfürsorge habe lediglich für die Befriedigung der unbedingt notwendigen Lebensbedürfnisse einzustehen. Der Unterstützte sei verpflichtet, jede sich bietende Arbeitsgelegenheit zu ergreifen, um die öffentliche Fürsorge soviel wie möglich zu entlasten. Z. stehe es übrigens immer noch frei, sich neben der ordentlichen Arbeit noch erfinderisch zu betätigen. Die Stellungnahme der Armenpflege sei somit begründet.

B. Mit Schreiben vom 15. August 1937 erhebt Z. gegen den bezirksrätlichen Beschluß rechtzeitig Rekurs an den Regierungsrat. Er weist dabei auf seine er-

finderische Arbeit hin, welche von wissenschaftlichen Stellen als erfolgversprechend anerkannt worden sei. Für den Staat und die Öffentlichkeit sei seine Erfindertätigkeit von ungleich größerem Werte als die Arbeit, die er als Handlanger leisten würde. Übrigens werde er durch die Vermittlung des eidg. Arbeitsbeschaffungsamtes unter Umständen in nächster Zeit eine Stelle bei der Eidg. Techn. Hochschule erhalten.

C. Da die letztere Angabe des Z. durch das eidg. Arbeitsbeschaffungsamt als zutreffend bestätigt wurde, erklärte sich die Armenpflege Z. mit Schreiben vom 17. Juli 1937 an den Bezirksrat bereit, mit der Einweisung der Eheleute in die Bürgerstube bis 1. November 1937 zuzuwarten. Seither haben sich die Verhältnisse jedoch nicht geändert, indem die erhoffte Anstellung des Rekurrenten bisher nicht zustande kam und Z. nach wie vor unterstützungsbedürftig ist.

Es fällt in Betracht:

Nach § 27 des Armengesetzes ist jeder Unterstützte verpflichtet, eine ihm von der Armenpflege angewiesene, seinen Kräften entsprechende Arbeit anzunehmen, sofern dem nicht triftige Gründe entgegenstehen. Ein Anspruch darauf, bis zur allfälligen Auswertung einer Erfindung von der Armenfürsorge auf unbestimmte Zeit hinaus unterstützt zu werden, steht dem Bedürftigen nicht zu. Der volkswirtschaftliche Wert der Erfindungen, der übrigens im vorliegenden Falle noch nicht erwiesen ist, vermag hieran nichts zu ändern. Anderseits bleibt dem Rekurrenten auch bei Annahme einer Taglohnarbeit die Möglichkeit offen, seine dienstfreien Stunden auf seine Erfindungen zu verwenden, wie dies sehr viele andere Erfinder ebenfalls tun mußten. Z. ist also verpflichtet, der Aufforderung der Armenpflege Z. zur Annahme von Arbeit nachzukommen. Nachdem er schon mehrere Jahre der Armenfürsorge zur Last liegt, ohne mit seiner Erfindertätigkeit zu irgendwelchem Erwerbe zu gelangen, kann der Armenbehörde seine weitere Unterstützung in der bisherigen Weise nicht mehr zugemutet werden. Sollte sich die Hoffnung des Rekurrenten auf eine Anstellung bei der E. T. H. doch noch verwirklichen, so werden die von der Armenpflege beschlossenen Maßnahmen jederzeit verschoben oder aufgehoben werden können. Das gleiche ist auch der Fall, wenn Z. seine Erfindungen verwerten könnte und damit zu Geld käme. Die Versetzung der Eheleute Z. in die Bürgerstube ist eine im Sinne von § 31, Absatz 1 des Armengesetzes zweckdienliche Maßnahme, weil dabei besser als bisher über die Verwendung der Unterstützung und die Tätigkeit der Unterstützten Kontrolle geübt werden kann.

Auf Antrag der Direktion des Armenwesens

beschließt der Regierungsrat:

Der Rekurs des A. Z. K. gegen den Beschluß des Bezirksrates Z. vom 6. August 1937 betreffend Anstaltsversorgung wird abgewiesen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kts. Zürich vom 11. November 1937.)

35. Armen- und Vormundschaftswesen. *Zur Beschwerde wegen ungenügender Unterstützung ist auch der Vormund der unterstützungsbedürftigen Person legitimiert.*

Aus den Motiven:

Es handelt sich um eine Beschwerde in Armensachen im Sinne von Art. 60 und 63 des Gemeindegesetzes. Zuständig zur oberinstanzlichen Beurteilung ist der Regierungsrat. Zwar steht dem Unterstützten kein Klagerecht zu, wohl aber das Recht, sich wegen ungenügender Unterstützung zu beschweren (Mtsschr. XIX, Nr. 2; XXVI, Nr. 2; XXXII, Nr. 1; XXXIII, Nr. 203). Der Regierungs-

statthalter von T. ist daher mit Recht auf die Beschwerde eingetreten. Der Vormund ist zur Beschwerdeführung als kompetent zu erachten (ZGB 407), zumal er unter Zustimmung der Vormundschaftsbehörde (ZGB 421, Ziff. 8) handelt, wie sich aus dem Schreiben der Vormundschaftsbehörde der Stadt B. vom 23. November 1939 ergibt . . .

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 22. Dezember 1939; M XXXVIII, Nr. 50).

36. Kostentragungspflicht für Zwangsversorgungen. *Die Kosten für Zwangsversorgungen solothurnischer Kantonsangehöriger sind, sofern sie armenrechtlich aufgebracht werden müssen, in jedem Fall von der heimatlichen Bürgergemeinde zu tragen.*

Bei Anlaß eines Einzelfalles zog der Regierungsrat in Erwägung:

Nach § 1 Abs. 2 des revidierten Armenfürsorgegesetzes (AFG) obliegt den Einwohnergemeinden die Fürsorge für die in ihrem Gebiet wohnenden, daselbst aber nicht heimatberechtigten Kantonsbürger. Seit der Revision des AFG wurde daher auch bei Zwangsversorgungen der Einwohnergemeinde des Wohnsitzes der versorgten Person für die Verpflegungskosten Rechnung gestellt, sofern diese auf dem Armenwege bezahlt werden mußten. Die Kosten wurden dann gemäß § 4 AFG verrechnet. Nun handelt es sich aber bei den für die Zwangsversorgung in Betracht fallenden Personen sehr oft um solche mit unstetem Aufenthalt. In der Mehrzahl der Fälle ließ sich daher ein armenrechtlicher Wohnsitz überhaupt nicht feststellen, so daß der heimatlichen Bürgergemeinde für die gesamten Versorgungskosten Rechnung gestellt werden mußte. In andern Fällen entstanden schwer zu behebende Unklarheiten darüber, welche von den als Wohnsitz in Betracht fallenden Einwohnergemeinden fürsorgepflichtig sei.

Dieser Sachverhalt führt den Regierungsrat dazu, die bisherige Praxis dahin zu ändern, daß in Zukunft für alle Zwangsversorgungen der heimatlichen Bürgergemeinde Rechnung zu stellen ist, die dann die Versorgungskosten allein zu tragen hat. Für diese Änderung sprechen auch Erwägungen rechtlicher Natur: Eine Zwangsversorgung kann gemäß § 3 des Gesetzes betreffend die Errichtung der Zwangsarbeitsanstalt Schachen angeordnet werden, wenn eine Person sich einem liederlichen Lebenswandel ergibt und deswegen der öffentlichen Wohltätigkeit oder den Verwandten zur Last fällt oder zur Last zu fallen droht. Nun bestimmt aber § 6 AFG, daß bei Unterstützungsbedürftigkeit, die durch Mißwirtschaft, Liederlichkeit oder Verwahrlosung herbeigeführt wurde, die Heimschaffung nach der Heimatgemeinde, d. h. die Übernahme der vollen Unterstützungslasten durch die heimatliche Bürgergemeinde verlangt werden kann. Praktisch wird daher in allen Fällen, in denen die Zwangsversorgung angeordnet wird, für die Wohngemeinde auch das Recht gegeben sein, die Heimschaffung der zu versorgenden Person zu verlangen. Damit ist für jede Einwohnergemeinde die Möglichkeit gegeben, sich von der Tragung der Versorgungskosten durch Stellung des Heimschaffungsbegehrens zu befreien. Ob ein solches Begehren gestellt wird, hängt nicht selten von Zufälligkeiten ab. Auch aus diesem Grunde empfiehlt sich die einheitliche Kostentragung durch die bürgerliche Heimatgemeinde, ohne Rücksicht darauf, ob ein formelles Heimschaffungsbegehren gestellt wird. Konsequenterweise müssen in solchen Fällen dann auch die Unterstützungskosten für die Familienangehörigen der versorgten Person heimatlich übernommen werden.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Solothurn vom 14. Mai 1939; aus „Grundsätzliche Entscheide des Regierungsrates des Kantons Solothurn", III. Heft, S. 10).

37. Armen- und Niederlassungswesen. *Auswärtige Armenpflege des Kantons Bern. War eine Person bei ihrem Wegzug aus dem Kanton unterstützt, so bleibt die letzte Wohnsitzgemeinde unterstützungspflichtig, unbekümmert darum, aus welchen Gründen damals eine Unterstützung erfolgen mußte.*

Aus den Motiven:

Das Verwaltungsgericht hat in seinem grundlegenden Entscheid vom 8. September 1913 i. S. Staat Bern c. Einwohnergemeinde K. und neuerdings in seinem Entscheid vom 4. Juni 1937 i. S. Staat Bern c. Einwohnergemeinde B. der Bestimmung in § 57, Ziffer 1 A und NG folgende Auslegung gegeben:

„Danach ist die Wohnsitzgemeinde nach Ablauf der zweijährigen Frist noch unterstützungspflichtig,

a) wenn die Betreffenden bei ihrem Wegzug aus dem Kanton unterstützt worden sind,

b) wenn die Betreffenden bei ihrem Wegzug aus dem Kanton unterstützungsbedürftig gewesen sind und nachher Unterstützung genossen haben.

Die Unterstützungspflicht der Wohnsitzgemeinde ist somit begründet, wenn der Fall *a* oder *b* vorliegt. Nicht richtig ist die von der Gemeinde K. dargetane Auslegung, daß zum Fall a noch hinzutreten müsse die Bedingung der nachherigen Unterstützung, wie dies im Falle *b* notwendig ist. Es genügt vielmehr die Tatsache der erfolgten Unterstützung zur Zeit des Wegzuges aus dem Kanton."

Dieser Interpretation, die sowohl von Prof. Blumenstein in seiner Abhandlung über „Auswärtige Armenpflege- und Wirtschaftskreis" (Monatsschrift XXXV, S. 321 ff.) als auch von der Beklagten bei „streng grammatikalischer Auslegung" (Duplik Ziffer 9) als richtig bzw. als tragbar anerkannt wird, hat das Verwaltungsgericht auch heute nichts beizufügen. Entgegen der Auffassung der Beklagten muß es demnach als unerheblich bezeichnet werden, aus welchen Gründen die Unterstützung im Zeitpunkte des Wegzuges geschah, wenn diese nur aus den Mitteln der Armenpflege erfolgte. Wie der Kläger ausführt, macht das Gesetz keine Unterscheidung nach den Ursachen der Armengenössigkeit, insbesondere, ob es sich um eine Krisenunterstützung oder eine eigentliche Armenunterstützung handelt. Die Tatsache, daß die Beklagte dem Betreffenden im Zeitpunkte seines Wegzuges wirklich wegen seiner Unterstützungsbedürftigkeit aus der Spendkasse finanziell beistehen mußte und auch tatsächlich mit wesentlichen Beiträgen die Familie in ihrer Bedürftigkeit unterstützte, genügt zum Ausschluß des Überganges auf die staatliche auswärtige Armenpflege. Diese Regelung des § 57 mag unbillig sein und gewisse Härten für die Gemeinden in sich schließen; de lege lata vermag aber der Richter zu keiner andern Auffassung zu gelangen. (Präsident des Verwaltungsgerichtes des Kantons Bern, vom 13. Juli 1939; M XXXVIII, Nr. 78).